

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Preußen vom 09.03.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten**

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  
(Ruhezeit 15 Jahre) 310,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 25 Jahre) 310,00 Euro

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die  
Friedhofsträgerin**

- a) Erdbestattungen  
(Ruhezeit 30 Jahre) einschl. einheitlicher Namensplatte 2.370,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung  
(Ruhezeit 20 Jahre) einschl. einheitlicher Namensplatte 1.125,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung an einem Bestattungsbaum  
(Nutzungszeit 40 Jahre) einschl. Namensschild 1.660,00 Euro

**(3) Wahlgrabstätten**

- a) Erdbestattungen je Grab  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 1.230,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung für 4 Gräber  
(Nutzungszeit 20 Jahre) 780,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung  
je Grab und Jahr 41,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung  
für 4 Gräber je Jahr 39,00 Euro

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einschließlich  
Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- a) Erdbestattungen für 2 Gräber  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 4.749,00 Euro
- b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung  
für 2 Gräber je Jahr 158,30 Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.09.1987 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Personalkosten inkl. Werkvertrag Friedhofsgärtner und Personalnebenkosten; b. Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke, Anlagen, Außenanlagen, Gebäude; c. Versicherungen Grundstück und Gebäude; d. Pachtzins Parkplatz; e. Fernmeldekosten, Geschäftsaufwand, Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben; f. Bekanntmachungskosten; g. Nutzungsentschädigung Friedhofsgrundstück.

## § 6

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	540,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung	190,00	Euro

#### (2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Leichenkammer und Nebenräumen	200,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer bei Bestattung auf einem anderen Friedhof	120,00	Euro
c)	Nutzung der Nebenräume (fällt nur bei Nichtbenutzung der Trauerhalle an)	75,00	Euro
d)	Zusatzgebühr bei Bestattungen an Samstagen	50 % der Bestattungsgebühr	

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

#### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen je Grab	1.700,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	550,00	Euro

#### (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen je Grab	1.400,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	450,00	Euro

#### (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen je Grab	540,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	190,00 Euro

## § 8

### Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	105,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Veränderung eines Grabmals	40,00 Euro
(4)	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro
(5)	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 Euro
(6)	Änderung bearbeiteter Vorgänge	10,00 Euro
(7)	Abmeldung einer Bestattung	50,00 Euro
(8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Amtsblatt des Kreises Unna“.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2009 einschließlich der Änderungen vom 06.06.2011 und 11.12.2013 außer Kraft.

Lünen-Horstmar , den 09.03.2016

Die Friedhofsträgerin

\_\_\_\_\_

GS

LS